



Fachhochschule St. Pölten GmbH, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

St. Pölten, am 3.6.2020

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die Geschäftsführung der Fachhochschule St. Pölten bedankt sich für die Einladung, eine Stellungnahme abgeben zu können und möchte positiv anmerken, dass viele langjährige Forderungen des Fachhochschulsektors, insbesondere die gesetzliche Verankerung des Entwicklungs- und Finanzierungsplans sowie die Änderungen der Kompetenzen des Kollegiums und der Kollegiumsleitung in der Novelle Eingang gefunden haben und notwendige Klarstellungen vorgenommen wurden.

Nachfolgend werden die weiterhin als kritisch zu betrachtenden Inhalte der Novelle erläutert:

1. § 2 Abs 2a FHG: Angebot von zusätzlichen Studienplätzen für außerhochschulische Rechtsträger

Es ist erfreulich, dass der Entwicklungs- und Finanzierungsplan Eingang in das FHG gefunden hat (vgl. § 2a). Dennoch besteht aus Sicht der Fachhochschule hinsichtlich der angedachten Bestimmung die Befürchtung, dass sich dadurch die Finanzierungsbereitschaft des Bundes reduzieren könnte.

Anzudenken wäre eine Klarstellung, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit handeln soll, die keinen Einfluss auf den Umfang und die Höhe der grundsätzlichen Finanzierung des Bundes hat.

2. § 4 Abs 8 FHG: Begriff des Teilzeitstudiums

Wir würden eine Änderung des Begriffs in „berufsbegleitendes Studium“ befürworten, der Begriff des „Teilzeitstudiums“ ist im Fachhochschulbereich nicht üblich.

3. § 6 Abs 6 FHG: Antrag auf Nostrifizierung

Hier wäre noch eine redaktionelle Anpassung notwendig, dass die Leitung des Kollegiums, wie im künftigen § 10 Abs 4 Z 4 FHG vorgesehen, über einen Antrag auf Nostrifizierung entscheidet anstelle des Kollegiums.

St. Pölten University
of Applied Sciences

Fachhochschule
St. Pölten GmbH

Matthias
Corvinus-Straße 15
3100 St. Pölten
T: +43 (2742) 313 228
F: +43 (2742) 313 228-339
E: csc@fhstp.ac.at
I: www.fhstp.ac.at
FN 146616m
LG St. Pölten
DVR Nr. 1028669F

4. § 6 Abs 8 FHG: Nostrifizierungstaxe

Hinsichtlich der festgesetzten Höhe der Nostrifizierungstaxe, welche keinesfalls kostendeckend ist, möchten wir zumindest eine Indexierung anregen.

5. § 8 Abs 4 FHG: Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit

Für den Fall der Akkreditierung eines neuen Studiengangs müssen mindestens vier Personen, die an der Entwicklung beteiligt waren, im neuen Studiengang lehren. Das nun hinzukommende Erfordernis, dass zwei Personen davon hauptberuflich tätig sein müssen, stellt eine zusätzliche Hürde bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs dar.

6. § 11 Abs 3-5 FHG: Recht auf Einsichtnahme und Vervielfältigung

Die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen im Rahmen der Aufnahme wird zur Kenntnis genommen. Nicht ersichtlich ist, warum zunächst von Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen gesprochen wird, und dann nur noch Beurteilungsunterlagen genannt werden. Eine Klarstellung wäre zu befürworten.

Wir regen an das Recht auf Vervielfältigung zu streichen, zumal der damit einhergehende administrative und organisatorische Aufwand unverhältnismäßig ist. Neben der Tatsache, dass die Prüfungen jedes Jahr inhaltlich anzupassen sind, werden insbesondere Studiengänge mit hoher Bewerber*innenzahl mit zusätzlichem Aufwand belastet.

7. § 15 Abs 4 FHG: Ergänzung von Bestimmungen für Prüfungen auf elektronischem Weg

Die angedachte Bestimmung, die gleichlautend aus der kundgemachten Covid-19-Fachhochschulverordnung (C-FHV) übernommen wurde, ist weitgehend redundant. Die angeführten Erfordernisse (Prüfungsprotokoll, Möglichkeit der Einsichtnahme, die notwendige Überprüfung der Identität, der Hinweis, die Prüfung bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel abzubrechen) finden sich in bestehenden Bestimmungen des FHStG. Eine Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg konnte schon bisher im Rahmen der hochschulischen Autonomie ermöglicht werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Bestimmung ausschließlich auf mündliche elektronische Prüfungen Bezug nimmt und schriftliche elektronische Prüfungen ausspart.

8. § 18 Abs 4 FHG: Wiederholung des Studienjahres als Anspruch

Eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschüler*innenschaft wurde damit erfüllt, jedoch einmal mehr zulasten der hochschulischen Autonomie der Fachhochschulen.

Es sollte Fachhochschulen weiterhin möglich sein, bei Ausbleiben eines entsprechenden Studienerfolgs im Sinne der Studieneffizienz auch Anträge ablehnen zu können.

Wir möchten die Streichung des Rechtsanspruchs anregen, alternativ, den Anspruch zumindest an eine günstige Erfolgsprognose zu binden.



Darüber hinaus scheint eine einmonatige Frist zu lang bemessen für einen Antrag im Vergleich zur zweiwöchigen Frist für die Einbringung einer Beschwerde beim Kollegium (gemäß § 21 FHStG).

9. Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Zu den Änderungen im HS-QSG möchten wir anmerken, dass die Überschneidungen in den Bereichen der Programmakkreditierung und der institutionellen Akkreditierung bzw. des Audits unverändert bleiben. Damit wird im Rahmen jeder Programmakkreditierung ein erheblicher Aufwand betrieben, um die Nachweise, die im Rahmen des Audits ohnehin erbracht werden müssen, immer wieder neu nachzubringen. Dies bedeutet einen großen Ressourcenaufwand für die Hochschule. Darüber hinaus wird auch die Dauer der Programmakkreditierungsverfahren unnötig hinausgezögert.

Für die Fachhochschule St. Pölten GmbH die Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc
FH-Prof. Dipl.-Ing. Johann Haag
FH-Prof. Dipl.-Ing. Hannes Raffaseder